

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1.Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 28.11.2017 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **Rechtsverordnung der Gemeinde Malschwitz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018**

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

In der Gemeinde Malschwitz dürfen Verkaufsstellen

am Sonntag, dem 25.03.2018 aus Anlass des Winter ade! -Festes,  
am Sonntag, dem 06.05.2018 aus Anlass des Frühlingsfestes,  
am Sonntag, dem 04.11.2018 aus Anlass des Herbstfestes und  
am Sonntag, dem 02.12.2018 aus Anlass des Vorweihnachtsfestes

jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an anderen als in den in § 1 genannten Sonntagen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder an gemäß § 1 freigegebenen Tagen die Öffnungszeit von 12.00 bis 18.00 Uhr überschreitet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:  
Malschwitz, den 29.11.2017

M. Seidel  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.